

Bundespflegekammer e.V. – Alt-Moabit 91 – 10559 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Friedrichstr. 108
10117 Berlin
- Via E-Mail an das federführende Referat -

Bundespflegekammer e.V.
Alt-Moabit 91
10559 Berlin
Tel.: 030 2191 5770
info@bundespflegekammer.de

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune -
(Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz – GVSG)**

30. April 2024

Die Bundespflegekammer begrüßt grundsätzlich die Idee einer Stärkung der Gesundheitsversorgung in den Kommunen durch den Gesetzgeber. Die Gesundheitsversorgung vor Ort bildet das Fundament für eine umfassende gesundheitliche Versorgung in allen Versorgungsbereichen. Sie ist nach unserer Auffassung auch eine wichtige Grundlage zur Überwindung der unterschiedlichen Sektorenlogiken in der Gesundheits- und Pflegeversorgung.

Die Debatte der vergangenen Monate führte zum überarbeiteten, jetzt vorliegenden Referentenentwurf. In diesem Entwurf wird deutlich, dass zunächst angedachte zentrale Maßnahmen entfallen sind. Konkret beziehen wir uns hier auf die Aspekte 'Gesundheitskiosk', 'Primärversorgungszentren', 'Gesundheitsregion' und 'Ärztliche Ausbildung (Fond)'. Das ersatzlose Entfallen dieser Maßnahmen widerspricht deutlich den im Gesetzentwurf genannten Zielen einer starken lokalen Versorgungsinfrastruktur und einer Stärkung der Gesundheitskompetenz der Bevölkerung. Mit diesen oder ähnlichen Maßnahmen hätte die medizinische und pflegerische Versorgung in der Fläche nachhaltig gestärkt werden können. Darüber hinaus wären die Maßnahmen eine wichtige Grundlage für das geplante Pflegekompetenzgesetz gewesen.

Als eine zentrale und als größte Berufsgruppe im Gesundheitswesen müssen Pflegefachpersonen in die Versorgungsgestaltung und -sicherung eigenverantwortlich und in ihren Kompetenzbereichen frei von Weisungen eingebunden werden. Mit den geeigneten Strukturen können Versorgungslücken geschlossen werden und die Versorgung insgesamt zum Wohle der vielen betroffenen Menschen effizienter organisiert werden. Aus diesen Gründen möchten wir den Gesetzgeber dazu ermutigen, die Maßnahmen, deren Streichung zur beinahe völligen Entkernung der dem Gesetzesvorhaben zugrundeliegenden Ideen führen, wiederaufzunehmen oder transparent zu machen, wie die aus unserer Perspektive dringend gebotenen Maßnahmen gegebenenfalls in einem anderen Gesetzentwurf noch in der laufenden Legislaturperiode auf den Weg gebracht werden können.

Die Bundespflegekammer begrüßt das Ansinnen, den maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) ein Antragsrecht und ein Mitberatungsrecht bei Richtlinien und Beschlüssen über die Qualitätssicherung sowie bei weiteren G-BA-Aufgabenbereichen, die die Ausübung des Pflegeberufs betreffen, einzuräumen. Die Bundespflegekammer – Dachorganisation der Pflegekammern in den Bundesländern mit ihren derzeit über 250.000 Mitgliedern – ist eine dieser maßgeblichen Organisationen.

In der abschließenden Aufzählung der Richtlinien im neuen Absatz 7h sehen wir das Risiko, dass nicht alle pflegerisch relevanten Fragestellungen abgedeckt sind. So werden beispielsweise in §92 Abs. 1 Nr. 6 SGB V auch Regelungen zur Verordnung häuslicher Krankenpflege getroffen – eine originär pflegfachliche Fragestellung. Wir empfehlen entweder eine Öffnung der vorgesehenen Regelungen oder eine Hinzunahme von §92 Abs. 1 Nr. 6 SGB V in die oben genannte Aufzählung.

Die Bundespflegekammer befürwortet im Weiteren, dass Advanced Practice Nurses (APNs) stärker in die präklinische Phase der Prärehabilitation und in die PICS-Versorgung (Post Intensive Care Syndrom) eingebunden werden müssen, in einem engen Schulterschluss mit Ärztinnen und Ärzten sowie anderen therapeutischen Berufsgruppen.